

► Neuer Service

Neuer Service für LGP-Leser: Zwei Lehrvideos pro Monat

| Die LGP-Wissensvermittlung wird multimedial. Ab sofort werden Sie alle 14 Tage auf dem neuen Kanal mit einem aktuellen steuerlichen Thema vertraut gemacht – ohne zusätzliche Kosten. |

Aktuell sind vier Videos abrufbar:

- „Steuerbegünstigter Sachbezug oder Geldleistung insbesondere bei Gutscheinen und Geldkarten“: Das Lehrvideo erläutert, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer die neuen Spielregeln aus dem BMF in der Praxis umsetzen.
- „Steuerlicher Sofortabzug für Computer-Hard- und -Software“: Erfahren Sie, wie sich mit der Neuregelung aus dem BMF optimal Steuern sparen lässt.
- Die neue Mobilitätsprämie: Ein kompliziertes Konstrukt, leicht verständlich erklärt.
- Doppelte Haushaltsführung: Die neuesten Akzente aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung.

Sie finden die Videos auf lgp.iww.de unter „Lehrvideos“ (rechts neben dem Reiter „Heft-Archiv“). LGP wünscht viel Spaß und Nutzen und freut sich auf Ihr feed-back (lgp@iww.de).

► Sonderzahlungen

Zahlungsfrist für steuerfreie Corona-Prämie bis zum 31.03.2022

| Der Zeitraum für die Zuwendung steuerfreier Corona-Sonderzahlungen von insgesamt maximal 1.500 Euro wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Dies haben der Bundestag am 05.05.2021 und der Bundesrat am 28.05.2021 beschlossen. |

Der Steuerfreibetrag von bis zu 1.500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nr. 11a EStG führt nicht dazu, dass die 1.500 Euro mehrfach steuerfrei – womöglich zusätzlich zu einem nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 – ausgezahlt werden könnten. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wird gestreckt (ggf. auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 Euro).

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz → Abruf-Nr. 222180

► Leserfahrungsaustausch

Ihre erstrittenen Entscheidungen helfen LGP-Lesern weiter

| Immer wieder erreichen Urteile die LGP-Redaktion, die Leserinnen und Leser erstritten haben. Dies ist erfreulich, stärkt es doch das Ziel von „LGP Löhne und Gehälter professionell“ als Praktiker-Informationssdienst. Haben auch Sie ein interessantes Urteil erstritten, über das nach Ihrer Ansicht berichtet werden sollte? Dann senden Sie es bitte per Mail (lgp@iww.de) oder einfach per Fax an: IWW Institut, Redaktion LGP, Fax 0931 4183080. |

Neuer Service
auf lgp.iww.de

Zeitraum ver-
längert – Betrag
unverändert

Schicken Sie
Ihr Urteil an LGP